

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	21.04.2016

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend Kasino in Deutz (AN/0423/2016)

Text der Anfrage:

1. Betreiber der Westdeutschen Spielbanken GmbH ist das Land NRW, das über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW über zahlreiche brachliegende Flächen im Kölner Stadtgebiet verfügt. Wurden diese Grundstücke in die Standortsuche mit einbezogen? Wenn ja, welche; wenn nein, warum nicht?
2. Der Mangel an städtischen Grundstücken ist in keinem Kölner Stadtbezirk so eklatant wie in der Innenstadt. Teilt die Verwaltung die Ansicht, dass durch die oben skizzierte Vergabe die Möglichkeit vernünftiger Stadtentwicklungspolitik weiter eingeschränkt wird? Ist der Bedarf an Glücksspielstätten durch die enorme Dichte an Spielhallen, Wettbüros und Zockerbuden im Bereich Innenstadt nicht als gedeckt zu betrachten?
3. Die Lebensqualität der Anwohner und Anwohnerinnen in Deutz wurde in den vergangenen Jahren durch massive Neu- und Umbaumaßnahmen extrem beeinträchtigt (Bahnhof, Ottoplatz, Konstantinhöfe). Der Bau eines Büroturms für den Landschaftsverband Rheinland in unmittelbarer Nähe ist bereits beschlossen. Hält die Verwaltung diese Dauerbelastung (Lärm, Emissionen, Verkehrssituation) noch für vertret- und vermittelbar?
4. Bis zur erwarteten Stärkung der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen werden derlei Großprojekte in anderen kommunalpolitischen Gremien entschieden. Wann und in welcher Form ist eine adäquate Unterrichtung der Bezirksvertretung Innenstadt über Umweltverträglichkeitsprüfung, Bebauungs- und Flächennutzungspläne etc. geplant? Welche Form der Öffentlichkeitsbeteiligung, die sich aus dem Baugesetzbuch ergibt, ist bei dem genannten Projekt zwingend oder fakultativ vorgesehen?
5. Laut einem Bericht des Kölner Stadtanzeigers vom 29.10.2015 hat sich die Besucherzahl in den vier NRW-Spielbanken in den vergangenen zehn Jahren halbiert. Der Jahresabschluss 2014 der westdeutschen Spielbanken war demnach deutlich negativ und konnte nur durch den umstrittenen Verkauf zweier Warhol-Gemälde kompensiert werden. Welche positiven finanziellen Impulse erwartet die Stadtverwaltung vor diesem Hintergrund? Sind kolportierte mögliche Einnahmen der Stadt im Rahmen der Spielbankabgabe als seriös zu betrachten?

Stellungnahme der Verwaltung:**Zu 1.**

Zu den über 40 betrachteten Flächen gehörten auch die Areale des Bau- und Liegenschaftsbetriebs am Walther-Pauli-Ring und an der Koblenzer Straße. Darüber hinaus waren und sind keine geeigneten Flächen des BLB bekannt.

Zu 2.

Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sowie das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag NRW (AG GlüStV NRW) treten am 01.12.2012 in Kraft.

Ebenfalls ist am 01.12.2012 das neue Spielbankengesetz NRW in Kraft getreten, mit dem für NRW eine fünfte Spielbank zugelassen wird. Der Standort dieser Spielbank wird auf Vorschlag des Innenministers vom Landtag NRW bestimmt.

Ein bedeutendes Ziel des neuen Glücksspielrechts ist es, durch ein begrenztes Glücksspielangebot, das eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellt, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken.

Die WestSpiel-Gruppe ist ein staatlich konzessioniertes Spielbankenunternehmen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, Mitglied des Deutschen Spielbankenverbandes (DSbV) und erfüllt den ordnungspolitischen Auftrag der Bundesländer. Danach liegt das staatlich organisierte Glücksspiel im zwingenden Allgemeininteresse und dient insbesondere dem Spieler- und Jugendschutz, der Betrugsvorbeugung sowie dem Verbraucherschutz. Grundlage dafür sind die Spielbankengesetze der Länder und der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 11.01.2013.

Ziel des Glücksspielstaatsvertrags ist es, die Entstehung von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen. Zudem geht der Staatsvertrag von der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Länder aus, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele durch ein entsprechendes Angebot von legalen Glücksspielen zu verhindern.

Dieser Rechtsrahmen verpflichtet zu Wertorientierung und gesellschaftlicher Verantwortung. Deshalb richtet sich das Glücksspielangebot der WestSpiel-Gruppe strikt an den Prinzipien des Spieler- und Jugendschutzes aus.

Der Mangel an städtischen Grundstücken stellt in erster Linie ein Problem hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen für emittierendes Gewerbe sowie preisgünstige Wohnungen dar. Emittierende Betriebe wären an diesem Standort wegen der Nähe zur Deutzer Wohnbebauung (insbesondere an der Constantinstraße/Neuhöffer Straße) ausgeschlossen. Wohnen ließe sich in Anbetracht der Immissionsbelastung durch Bahntrasse und Opladener Straße nicht realisieren.

Zu 3.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in der Sitzung vom 23.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlich Ottoplatz" beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren ist derzeit in der Bearbeitungsphase und derzeit nicht rechtskräftig.

Für die Spielbank soll auf Antrag eines Vorhabenträgers ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Beschluss vom Rat vom 15.12.2005, den Bebauungsplan Nummer 68459/02 mit dem Ziel zu ändern, die städtebauliche Entwicklung am Standort des ICE-Terminals Köln Messe/Deutz mit den Belangen der Welterbestätte Dom in Einklang zu bringen, wird damit umgesetzt. Im Zuge des aufzustellenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen ermittelt und ein Abwägungsvorschlag für den Rat der Stadt Köln erarbeitet.

Zu 4.

Die Bezirksvertretung Innenstadt ist in die Beschlussfolge für die Aufstellung beziehungsweise Einleitung von Bauleitplanverfahren eingebunden. Über die Wahl der Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Zuge des Aufstellungs- beziehungsweise Einleitungsbeschlusses entschieden.

Zu 5.

Die Westdeutsche Spielbanken GmbH und Co. KG (WestSpiel) geht davon aus, in Köln einen anfänglichen Bruttospielertrag (Saldo aus Einsätzen und Gewinnen der Spieler) erreichen zu können, der in etwa dem aktuellen Bruttospielertrag der Spielbank Duisburg entspricht. Im Spielbankgesetz NRW ist im Übrigen festgehalten, dass der Bruttospielertrag als Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe heranzuziehen ist. Einer Quellensteuer vergleichbar bedeutet das: Die öffentliche Hand partizipiert unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der Spielbank an deren "Umsätzen". Durch die Entrichtung der Spielbankabgabe ist WestSpiel von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einer Spielbank stehen (§ 18 Spielbankgesetz NRW). Einspielergebnisse unterliegen nicht den städtischen Vergnügungssteuersatzungen.